

Die Stadt Waldkirchen erläßt aufgrund der Art. 18 Abs. 2a, 22a, 56 des BayStrWG in der jeweils gültigen Fassung und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die **Nutzung des Fußgängerbereiches „Marktplatz“**, die über den Gemeingebrauch hinausgeht und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung).

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Der Fußgängerbereich umfaßt die in beiliegendem Lageplan M 1: 1000 gekennzeichneten Verkehrsflächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Gemeingebrauch im Fußgängerbereich ist durch Widmung auf den Fußgängerverkehr zu beschränken.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird durch öffentlich rechtlichen Bescheid nach den selben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 18 BayStrWG gelten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde erlaubt wird, oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.
- (2) Für das Fahren und Anhalten von Fahrzeugen, das lediglich dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr der Anlieger sowie der zugelassenen Verkaufsstände dient, gilt die Erlaubnis von 6.00 Uhr - 09.00 Uhr und von 18.30 Uhr - 22.00 Uhr als erteilt.
- (3) Für das Fahren von Kraftfahrzeugen von Anliegern des Baronhofes, das lediglich dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr dient, gilt die Erlaubnis auf der im beiliegenden Plan

eingetragenen Trasse ohne zeitliche Beschränkung als erteilt. Entsprechende Berechtigungs-scheine werden von der Stadtverwaltung ausgestellt und sind gut sichtbar im Fahrzeug mitzuführen.

§ 5

Lieferverkehr und Sonderverkehr

(1) Beim Fahren und Anhalten von Fahrzeugen im Fußgängerbereich ist folgendes zu beachten:

- a) Der Aufenthalt der Fahrzeuge im Fußgängerbereich ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
- b) Der Fußgängerverkehr hat in jedem Falle Vorrang.
- c) Es darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- d) Lastwagen dürfen rückwärts nur gefahren werden, wenn eine Hilfsperson beigezogen ist.
- e) Die Fahrtrichtungsgebote an den Einfahrtsstellen müssen eingehalten werden. Das Wenden der Fahrzeuge ist untersagt.
- f) Die mit Gredplatten ausgelegten Gehwege dürfen nicht befahren und beparkt werden. Zu den übrigen Gegenständen (Mobiliar) ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

(2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann der nach § 4 Abs. 2 zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden.

(3) Bei einer Untersagung im Sinne des Abs. 2 oder bei Sperrungen, Änderungen, Umstufungen oder Einziehungen entsteht den durch § 4 Abs. 2 Begünstigten keine über Art. 17 BayStrWG hinausgehender Anspruch.

(4) Jeder Fahrzeughalter hat der Stadt Waldkirchen die Schäden und Kosten zu ersetzen, die ihr durch das Fahren und Anhalten mit seinem Fahrzeug im Fußgängerbereich entstehen.

§ 6

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 gekennzeichneten Straßen und Plätze, die nicht vorwiegend dem Verkehr dienen, sondern über den Gemeingebrauch hinaus geht, eine öffentlich rechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis der Stadt bedarf. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Zu den erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen zählen auch Abgrenzungen, Begrünungen jeglicher Art.

§ 7

Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Waldkirchen zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

§ 8

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze des Fußgängers erforderlich ist.

(2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt. Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist nicht zulässig.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 9

Nichterlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt,

- a) für nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z.B. Handzettel verteilen, Herum-tragen umgehängter Werbetafeln,
- b) für Veranstaltungen aller Art, die eine nachhaltige Veränderung der architektonischen Gestaltung oder eine Beschädigung des Straßenbelages oder der Einrichtungen zur Folge haben könnten,
- c) für fahrbare oder standfeste Verkaufsstände und Kioske mit Ausnahme von Bedienungs-ständen für die bewilligte Sondernutzung (Getränke, Eis, Würstl, Zeitungen usw.)

§ 10 Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Soweit der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, setzt die Stadt die Gebühren grundsätzlich nach dem Maß dem Erlaubnisnehmer zu wachsenden Vorteile fest.

(2) Jeder Eigentümer kann vor seinem Haus in der anstehenden Gebäudebreite, die in beiliegendem Lageplan gekennzeichneten Vorflächen nutzen. Für die Nutzung ist pro m² nutzbarer Fläche eine jährliche Gebühr von 7,65,-- Euro zu entrichten, für die beschränkt nutzbare Fläche jährlich 2,30 Euro/m².

(3) Will ein Hauseigentümer oder ein im Haus wohnender Nutzungsberechtigter diese Sondernutzung nicht in Anspruch nehmen, so ist die Stadt berechtigt, die Sondernutzung einem Nachbaranwesen zu übertragen.

§ 11 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.

(2) Die Gebühren können durch Vereinbarung im ganzen abgelöst und jährlich erhoben werden.

§ 13 Brauchtumsfeste

(1) Bei den von der Stadt Waldkirchen veranstalteten Brauchtumsfesten (Marktrichtertage, Dreschersuppe o.ä.) gelten die zuvor genannten Sondernutzungserlaubnisse nicht. Sie sind anlässlich dieser Feste gesondert zu beantragen und festzusetzen.

(2) Wochenmärkte oder Bauernmärkte erfordern eine zeitliche Einschränkung der Sondernutzung im unteren Marktplatzbereich. Diese Einschränkungen sind vom Erlaubnisnehmer hinzunehmen.

§ 14 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen den Bestimmungen dieser Satzung die Benutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt,
2. die in § 7 festgelegte Vorlagepflicht verletzt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirchen, den 26.6.1992
STADT WALDKIRCHEN

opt. Hehl

